

RS UVS Tirol 1997/04/11 16/195-7/1996

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1997

Rechtssatz

Eine Auflage betreffend den Schallpegelbegrenzer in einem Betriebsanlagenbescheid hat eindeutig vorzuschreiben, daß sich die Schallpegelbegrenzung auf den Musiklärm der Musikanlage bezieht, und in welchem Bereich genau die Kontrollmessung durchzuführen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Auflage nicht hinreichend bestimmt, da dem Gewerbeinhaber in zu wenig konkretisierter Form ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben wird, und es auch nicht gewährleistet ist, daß die Auflage durch ein bestimmtes geregeltes Verfahren überprüft wird. Es scheidet daher nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Strafbarkeit aus, da Auflagen konkrete Gebote und Verbote enthalten müssen, und dem Verpflichteten die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen jederzeit zweifelsfrei erkennbar sein müssen.

Schlagworte

Auflage, Bestimmtheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at